

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2021

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 19.04.2021.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Käthe-Winkelmann-Halle, Käthe-Winkelmann-Platz 2		
<u>am:</u>	Montag, den 19.04.2021		
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr	<u>Ende:</u>	21:22 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<u>Schriftführerin:</u>	Ursula Gailus		

Anwesend:

Heilmeyer, Franz
Aichinger, Christopher, Dr.
Auinger, Manuela
Bandle, Frank
Bergauer, Felix
Buschendorf, Christian
Eckl, Franz
Eschlwech, Josef
Fischer, Melanie
Frommhold-Buhl, Beate
Häuser, Johannes
Heumann, Maximilian
Holzer, Manfred
Holzner, Josef, Dr.
Iyibas, Ozan
Kürzinger, Christa
Langwieser, Frank
Majstorovic, Matea
Manhart, Norbert
Mayerhanser, Judith
Meidinger, Christian
Mokry, Julia
Nadler, Christian
Pflügler, Florian

Pflügler, Stephanie
Rößler, Silke
Rübenthal, Burghard
Seidenberger, Thomas
Sen, Selahattin
Steinberger, Johannes
Szalontay, Attila

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 1) | NordAllianz
hier: Modellprojekt ‚Smart Cities Smart Regions‘ des Bayerischen
Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB);
Beschluss über die Kooperation zur interkommunalen Digitalisie-
rungsstrategie | GL/009/2021 |
| 2) | Sanierung Mesnerhaus;
Berichterstattung zu den bestandserhaltenden Maßnahmen | Bau/175/2020 |
| 3) | Öffentlicher Personennahverkehr
hier: Buslinie 690
Beschluss über die Beschleunigung, Fahrplanverbesserung und
Sonntagsbedienung | GL/008/2021 |
| 4) | Antrag der SPD-Fraktion auf Einführung einer "Bürger*innen-App";
Vorschlag zur Übernahme der "BayernApp" für Kommunikation und
Dienstleistung mit und innerhalb der Gemeinde Neufahrn | EDV/001/2021 |
| 5) | Bericht des Umwelt- und Energiereferenten, Herr Frank Bandle | GL/011/2021 |
| 6) | Teilnahme an künftigen Sitzungen des Gemeinderates durch Ton-
Bild-Übertragungen ("Hybrid-Sitzungen");
Entscheidung über das gesetzliche Optionsangebot mit Einführung
des neuen Art. 47 a Gemeindeordnung | GL/010/2021 |
| 7) | 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 128
"Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich
Neufahrner Gegenkurve"
hier: Genehmigung der Ergänzung des Durchführungsvertrages | Bau/033/2021 |
| 8) | Bebauungsplan Nr. 128 "Sondergebiet für eine Freiflächenphoto-
voltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve" - 1. Änderung | Bau/015/2021 |
| 8.1) | Würdigung der Stellungnahmen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 BauGB | |
| 8.1.1) | Stellungnahme des Luftamtes Südbayern | Bau/016/2021 |
| 8.1.2) | Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes | Bau/017/2021 |
| 8.1.3) | Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege | Bau/018/2021 |
| 8.1.4) | Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Altlasten | Bau/022/2021 |
| 8.1.5) | Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Natur-
schutz | Bau/023/2021 |
| 8.1.6) | Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Kreis-
brandrat | Bau/024/2021 |
| 8.1.7) | Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Kreis-
archäologie | Bau/025/2021 |

-
- | | | |
|---------|--|--------------|
| 8.1.8) | Stellungnahme der Agenda 21 | Bau/026/2021 |
| 8.1.9) | Stellungnahme der Deutschen Bahn AG | Bau/031/2021 |
| 8.2) | Satzungsbeschluss | Bau/019/2021 |
| 9) | 26. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan
Nr. 133 „Nord-West II, Wohngebiet sowie Fläche für den Gemein-
bedarf zwischen Weiden- und Ligusterweg“;
Vergabe Planungsleistungen | Bau/034/2021 |
| 10) | Bekanntgaben | |
| 10.1) | Genehmigung Haushalt 2021 | |
| 10.2) | Sanierung Mesnerhaus | |
| 10.3) | CO2-Ampeln und Raumluftfilter | |
| 11) | Anfragen | |
| 11.1) | Anfragen aus dem Gremium | |
| 11.1.1) | Corona - Fallzahlen nach Gemeinden und Impfquote | |
| 11.2) | Anfragen aus dem Publikum | |

Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Bgm. Heilmeier beantragte die Vertagung von TOP 2 „Sanierung Mesnerhaus; Berichterstattung zu den bestandserhaltenden Maßnahmen“. Der Architekt musste sich kurzfristig entschuldigen. Die Berichterstattung erfolgt voraussichtlich in der Sitzung am 17.05.2021.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich mit der Vertagung des TOPs einverstanden.

Weitere Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 NordAllianz
hier: Modellprojekt ‚Smart Cities Smart Regions‘ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB);
Beschluss über die Kooperation zur interkommunalen Digitalisierungsstrategie

Sachverhalt:

Im Rahmen von „Smart Cities Smart Regions“ bekommt die Region der NordAllianz die Gelegenheit, eine interkommunale Digitalisierungsstrategie in den Themenfeldern „Städtebau“ und „Mobilität der Zukunft“ zu entwickeln. Ab März / April 2021 soll die neue Smart-Region-Strategie innerhalb von 22 Monaten entwickelt werden.

Diskussionsverlauf:

Frau Liebenstund, Geschäftsstellenleiterin der NordAllianz, stellte das Modellprojekt des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vor. Auf die im Ratsinformationssystem zur Einsicht bereitgestellte Präsentation wird verwiesen.

GRin Frommhold-Buhl begrüßte das Vorhaben seitens der SPD-Fraktion. Sie wies darauf hin, dass für die spätere Umsetzung der einzelnen Projekte weitere Fördergelder benötigt werden. Ebenso muss im Falle auslaufender Förderprogramme eine Weiterfinanzierung durch die Kommune in Betracht gezogen werden; die Fortführung der begonnenen Projekte muss sichergestellt sein. Einer Bindung von Kapazitäten im Rathaus sollte man sich bewusst sein. Sie erkundigte sich, in welcher Form eine Einbindung der Bürger*innen geplant ist.

GRin Fischer teilte mit, dass die Fraktion DIE GRÜNEN das Projekt unterstützt. Den Prozess bezeichnete sie als sehr gut; ihrer Meinung nach wird die Kommune davon profitieren. Sie war überzeugt davon, dass sich mittelfristig, insbesondere aufgrund des interkommunalen Ansatzes, Einsparungen ergeben werden.

GR Pflügler bat um Vorschläge, wie die Annahme seitens der Bevölkerung des seit 15 Jahren bestehenden CarSharing-Angebotes in Neufahrn forciert werden könnte.

Frau Liebenstund berichtete, dass mehrere Workshops sowie eine Bürgerbeteiligung angedacht sind. Das beauftragte Büro wird eine eigene Web-Side einrichten und einen Bürgerinformationsprozess in Gang setzen. Sofern es die Pandemie zulässt, wird man mit den Bürgern, z. B. mittels Informationsstände auf dem Marktplatz, in Kontakt treten. Nachdem es sich um ein bayernweites Projekt handelt, besteht seitens der Bevölkerung bereits eine gewisse Aufmerksamkeit. Durch die abermalige Öffentlichkeitsarbeit können auch bereits bestehende Projekte vorangetrieben werden. Hinsichtlich der Finanzierung der verschiedenen Projekte merkte sie an, dass die Möglichkeiten einer Anschlussfinanzierung in einem Um-

setzungskatalog in Form von „Steckbriefen“ benannt werden sollen. Die Finanzierungen müssen so konzipiert sein, dass die Kommunen sie auch selbst tragen können. Das 11-köpfige Team wird viele Aufgaben übernehmen; ein ständiger Austausch ihrerseits mit den einzelnen Kommunen der NordAllianz besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt.

GRin Auinger sprach den Datenschutz an und erkundigte sich hinsichtlich der Kompetenzen auf diesem Gebiet.

GR Langwieser merkte an, dass die CSU-Fraktion das Vorhaben unterstützt. Sowohl die Verwaltung als auch er in seiner Funktion als Digitalisierungsreferent könnten bei dem Projekt mitwirken.

GR Rübenthal befürchtete aufgrund der Pandemie Beeinträchtigungen und Verzögerungen. Er fragte, inwieweit man an den Zeitplan gebunden wäre; ggf. wäre ein Projektstart im Herbst sinnvoller.

Frau Liebenstund unterstrich, dass es sich bei der Firma EBP um ein europaweit tätiges Büro mit über 500 Mitarbeitern handelt. Beide sehr versierten Büros verweisen auf beste Referenzen, u. a. die TUM. Sie hatte bezüglich des Datenschutzes keine Bedenken und bot an, sich diesbezüglich explizit nochmals zu erkundigen. Der Zeitplan ist vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vorgegeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Neufahrn bei Freising trifft den Grundsatzbeschluss zur Kooperation innerhalb der NordAllianz zur Erstellung einer Digitalisierungsstrategie („Integriertes digitales Entwicklungskonzept – IDEK“) im Rahmen des Modellprojektes Smart Cities Smart Regions des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB).

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 2 Sanierung Mesnerhaus; Berichterstattung zu den bestandserhaltenden Maßnahmen

- vertagt -

TOP 3 Öffentlicher Personennahverkehr hier: Buslinie 690 Beschluss über die Beschleunigung, Fahrplanverbesserung und Sonntags- bedienung

Sachverhalt:

Der im Jahr 2019 beschlossene Nahverkehrsplan des Landkreises Freising listet mehrere Maßnahmen zur Optimierung des ÖPNV (z. B. Taktverdichtung, Betriebsaufnahme neuer Linien etc.) auf. Darunter wird als Maßnahme 31 die Optimierung des Fahrangebots sowie die Einführung eines Sonntagsangebots auf der MVV-Buslinie 690 genannt.

Die Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen des Nahverkehrsplans wurde zwischenzeitlich vom Landratsamt Freising, dem MVV und den beteiligten Verkehrsdienstleistern geprüft und vorbereitet. Eine Umsetzung der Fahrangebotserweiterung kann bereits zum Fahrplanwechsel 2021 (12.12.2021) realisiert werden. Dazu bedarf es noch der Beschlussfassung in den beteiligten Gremien. Da die MVV-Regionalbuslinie 690 im Zweckverband Versorgungs-

und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching integriert ist, sind neben dem Zweckverband auch die politischen Gremien der Verbandsgemeinden mit einzubinden. Am 1. April 2021 haben die MitgliederInnen des Zweckverbands Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Erweiterung und Verbesserung des Fahrangebots, inkl. Sonntagsbedienung zugestimmt.

Fahrplan:

Der Fahrplanentwurf war der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Mo. – Fr.	durchgehender 20-Min-Takt
Mo. – Fr.	zusätzliche Fahrtenpaare in den Morgen- und Abendstunden
Sa.	60-Min-Takt, zusätzliche Fahrtenpaare in den Morgen- und Abendstunden
So.	60-Min-Takt, von ca. 9:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr

Bedeutung der Fahrplanerweiterung:

- Schaffung zusätzlicher Kapazitäten und Schließung untertägiger Fahrplanlücken zu Haupt- sowie Nebenverkehrszeiten
- Steigerung der Attraktivität des ÖPNV-Angebots durch 20-Min-Takt sowie Verbesserung der Anbindung ins Gewerbegebiet und nach Garching / München
- zusätzliches Angebot in den Morgen- bzw. Abendstunden auch für ArbeitnehmerInnen mit frühem Arbeitsbeginn oder spätem Arbeitsende attraktiv
- Fahrplanerweiterungen am Samstag analog zu den Öffnungszeiten des Einzelhandels im Gewerbegebiet
- erstmalig sonn- und feiertägliche Anbindung an das Forschungszentrum Garching und die U6 nach München sowie über das Gewerbegebiet nach Eching (und umgekehrt)

Mittels dieser Fahrangebotsverbesserungen ist es kurzfristig möglich, die Wünsche und Anregungen der BürgerInnen umzusetzen. Besonders sind hierbei die Taktverdichtung sowie die verlängerten Betriebszeiten zu erwähnen.

Linienverlaufsänderungen:

Zudem ist eine Änderung im Linienverlaufsplan notwendig, um weiterhin die generelle Fahrplanstabilität gewährleisten zu können. In den letzten Jahren war es dem Busunternehmer nicht mehr möglich, den Fahrplan zeitlich einzuhalten. Dies führte zu vermehrten Beschwerden aus der Bevölkerung. Letztendlich wurde vergangenes Jahr in Eching die Linienführung dahingehend verändert, dass einzelne Bushaltestellen im Hauptort Eching nicht mehr von der MVV-Regionalbuslinie 690 bedient werden. Zur weiteren Fahrplanstabilisierung der MVV-Regionalbuslinie 690 wird auch im Gemeindegebiet Neufahrn der Entfall einer Haltestelle nötig sein. Nach Evaluierung der einzelnen Haltestellen im Neufahrner Gemeindegebiet wurde aufgrund der Nutzerzahlen, der geografischen Lage und der im Vergleich zu den anderen Haltestellen geringeren Erschließungsfunktion festgestellt, dass die Haltestelle „Polizei“ die geringste Bedeutung für das Gesamtliniennetz aufweist. Von der Haltestelle „Polizei“ bis zu den Bestandshaltestellen „Zeppelinstraße im Gewerbegebiet“ und „Christl-Cranz-Straße“ sind es ca. 350 Meter bzw. 250 Meter.

Kosten:

Als Aufgabenträger übernimmt der Landkreis Freising den anfallenden Betriebskostenanteil zu den Hauptverkehrszeiten. Da die MVV-Regionalbuslinie 690 im Zweckverband Versorg-

ungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching eingegliedert ist, werden die restlichen Betriebskosten zu den Nebenverkehrszeiten über den Zweckverband verrechnet, welcher den Anteil als Verbandsumlage zu gleichen Teilen an die Gemeinden weiterreicht.

Die MVV-Regionalbuslinie 690 hat sich seit ihrem langen Bestehen äußerst gut etabliert. Jenes spiegelt sich ebenfalls in der hohen Auslastung sowie im hohen Fahrgastaufkommen wider. Der Kostendeckungsgrad des Busbetriebs stieg stetig an und erreicht zuletzt (lt. Kostenabrechnung 2018) eine Kostendeckung von 100 %.

Das Jahr 2020 stellt aufgrund der Corona-Pandemie eine Ausnahme dar. Der Aufgabenträger forderte aufgrund des Rückgangs der Fahrgastzahlen besonders während des ersten Lockdowns eine Abschlagszahlung für 2021 i. H. v. € 61.500,00 pro Gemeinde ein.

Für die nun umfassenden Fahrplanverbesserungen werden die jährlichen Mehrkosten pro Gemeinde durch den MVV wie folgt geschätzt:

- Verbesserungen ohne Sonntagsbedienung: € 48.000,00 bis € 57.000,00
- Verbesserungen mit Sonntagsbedienung: € 53.000,00 bis € 64.000,00

Im Detail umfassen die vorgeschlagenen Fahrplanverbesserungen werktags zusätzlich 11 Fahrten von Eching über Neufahrn nach Garching bzw. 13 Fahrten von Garching über Neufahrn nach Eching. Darüber hinaus werden alle Lücken im Fahrplan geschlossen. An Samstagen werden zusätzlich zum bestehenden Fahrangebot 5 Fahrten je Richtung angeboten. Bei einer Sonntagsbedienung sind 10 Fahrten pro Richtung vorgesehen.

Die Vertragslaufzeit der MVV-Regionalbuslinie 690 endet am 12.12.2026.

Diskussionsverlauf:

Herr Weichwald erläuterte den Sachverhalt. Er unterstrich die Bedeutung der bereits seit Jahrzehnten etablierten Buslinie in der Gemeinde, die die überörtlichen Verkehrsknoten, wie die S-Bahnhöfe Neufahrn und Eching mit der U-Bahn-Station Garching verbindet sowie die Gewerbegebiete Neufahrn und Eching verknüpft.

GR Pflügler in seiner Funktion als Verkehrs- und Mobilitätsreferent ergänzte, dass durch die Einführung der Linien 692 und 694 das Fahrgastaufkommen insgesamt deutlich gesteigert und die Erreichbarkeit Mintrachings verbessert werden kann. Nachdem im Sachverhalt nur die Kosten mit bzw. ohne Sonntagsbedienung genannt waren, erkundigte er sich hinsichtlich der Feiertage.

GRin Auinger begrüßte die Verbesserungen in den Morgenstunden und die Einführung eines 20-Minuten-Taktes, insbesondere wegen der zunehmend auftretenden Störungen im S-Bahn-Verkehr.

GR Rübenthal teilte mit, dass die CSU-Fraktion das Vorhaben trotz angespannter Haushaltslage unterstützt. Für die Akzeptanz in der Bevölkerung bedarf es eines annahmefähigen Gesamtkonzepts.

GRin Majstorovic begrüßte die Takterweiterung im Namen der Fraktion DIE GRÜNEN ebenfalls. Wegen der Bauarbeiten auf der Stammstrecke ist der S-Bahn-Verkehr an den Wochenenden oftmals sehr eingeschränkt; die Buslinie mit ihrer Anbindung an das U-Bahn-Netz stellt nun eine Alternative dar. Sie ging davon aus, dass die Haltestelle „Polizei“, aus den zur Sitzung vorgelegten Fahrplänen noch gestrichen wird.

Herr Weichwald bestätigte, dass die Buslinie sowohl an Sonn- als auch an Feiertagen verkehren wird. Die Haltestelle „Polizei“ war in der Fahrplanübersicht wegen der Darstellung der zeitlichen Distanz zu den benachbarten Haltestellen noch enthalten; sie wird entfernt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Fahrplanverbesserung inkl. Sonntagsbedienung, dem Fahrplanentwurf, dem Entfall der Bestandshaltestelle Polizei und der anteiligen Kostenübernahme zum kommenden Fahrplanwechsel 2021 / 2022 zu.

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 4 Antrag der SPD-Fraktion auf Einführung einer "Bürger*innen-App"; Vorschlag zur Übernahme der "BayernApp" für Kommunikation und Dienstleistung mit und innerhalb der Gemeinde Neufahrn

Sachverhalt:

Auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 14.10.2020 zur Einführung einer „Bürger*innen-App“ wird verwiesen. Der Gemeinderat hat dazu am 26.10.2020 Beschluss gefasst. Die Verwaltung wurde mit der Prüfung von Möglichkeiten zur Einführung einer „Bürger*innen-App“ beauftragt, mit deren Hilfe Bürger*innen einfach und unkompliziert mit der Verwaltung Kontakt aufnehmen können und mithilfe derer die Verwaltung eine einfache und direkte Möglichkeit der Kommunikation mit allen Gemeindegänger*innen zur Verfügung steht.

Am 18.02.2021 hat nunmehr die Bayerische Digitalministerin, Frau Judith Gerlach, den Start einer neuen „Bayern App“ bekanntgegeben.

Der Prüfauftrag wird nicht mehr weiterverfolgt. In Abstimmung mit dem gemeindlichen Referenten für Digitalisierung, GR Langwieser, wird dem Gemeinderat der Einsatz der „Bayern-App“ zur künftigen Verwendung und damit als Basis für die Kommunikation zu und mit den Bürger*innen empfohlen. Entscheidend ist, dass die Gemeinde ihr Angebot für die Bürger*innen auch schnellst möglich ausbaut. D.h. Online-Anträge müssen seitens der Gemeinde bereitgestellt werden, damit sich der Antrag direkt aus der App heraus starten lässt.

Hier können Sie sich die Bayern App für das Betriebssystem Android herunterladen:



Hier können Sie sich die Bayern App für das Betriebssystem iOS herunterladen:



Die Integration der App in das digitale Angebot der Gemeinde ist ohne finanziellen Aufwand möglich.

Diskussionsverlauf:

GR Langwieser berichtete, dass zwischenzeitlich ein Arbeitskreis „Digitalisierung“ gebildet worden war, der verschiedene Optionen prüfte. Zunächst war angedacht gewesen, dem Modell der Gemeinde Langenbach (spezifisch auf die Gemeinde zugeschnittene Programmierung) zu folgen. Aus Kostengründen und wegen des großen Bedarfs an Ressourcen fiel die Entscheidung letztendlich dann jedoch dagegen aus. Die Nutzung bzw. ein Aufbau auf bestehende Systeme erschien sinnvoller. Die Bayern App ist ein Produkt der AKDB. Eine Authentifizierung sollte idealerweise über die Generierung einer Bayern-ID erfolgen. Ziel ist, die Erstellung aller möglichen Anträge digital zu ermöglichen und bereits vorhandene Informationen, wie z. B. aus dem Bürgerinformationssystem, in der App zur Verfügung zu stellen.

GR Heumann betonte, dass die SPD-Fraktion die Verwendung der Bayern App unterstützt. Dadurch werden keine zusätzlichen Kapazitäten in der gemeindlichen IT für den generellen Betrieb der App gebunden. Er legte Wert auf die Umsetzung der beiden im Antrag der SPD-Fraktion genannten Hauptfunktionen, nämlich die schnelle und unkomplizierte Informationsbeschaffung für die Bürger*innen sowie eine einfache und kompakte Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung. Diese Anforderungen sind in der Struktur der Bayern App bereits enthalten. Die App stellt für ihn ein unverzichtbares Instrument für die Bürgerbeteiligung dar. Er begrüßte das Angebot, dass während des laufenden Prozesses weitere Anregungen eingebracht werden können und geprüft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die „Bayern App“ als mobilen Zugang zu Verwaltungsleistungen innerhalb der Gemeinde Neufahrn anzubieten und zu nutzen.

Abstimmung: Ja 29 Nein 2

TOP 5 Bericht des Umwelt- und Energiereferenten, Herrn Frank Bandle

GR Frank Bandle informierte über das Umwelt- und Energiereferat. Auf die im Ratsinformationssystem zur Einsicht bereitgestellte Präsentation wird verwiesen. Für Rückfragen steht er auch außerhalb der Sitzungszeiten zur Verfügung.

GRin Frommhold-Buhl begrüßt grundsätzlich eine Berichterstattung durch die Referenten. Gleichwohl äußerte sie die Bitte, bei sehr umfangreichen Tagesordnungen und Einladung externer Referenten darauf zu verzichten.

Bgm. Heilmeier sagte eine künftige Berücksichtigung zu.

**TOP 6 Teilnahme an künftigen Sitzungen des Gemeinderates durch Ton-Bild-Übertragungen ("Hybrid-Sitzungen");
Entscheidung über das gesetzliche Optionsangebot mit Einführung des neuen Art. 47 a Gemeindeordnung****Sachverhalt:****I. Ausgangslage:**

Am 04.03.2021 wurde das „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, ... und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie“ veröffentlicht; es trat, in Teilen auch rückwirkend, am 17.03.2021 in Kraft.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Schreiben vom 16.03.2021 eine Zusammenfassung der Gesetzesbegründung vorgelegt und ergänzende Anwendungshinweise bekannt gegeben. Das Gesetz zielt nicht nur auf die Besonderheiten in Zeiten der Corona-Pandemie ab, sondern auch darauf, die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern.

Bereits mit Schreiben vom 10.02.2021 hat die SPD-Fraktion einen Prüfantrag eingereicht. In Abstimmung mit der Fraktionssprecherin, Frau Frommhold-Buhl, wurde der Antrag wegen der anstehenden gesetzlichen Regelung und den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen dazu zurückgezogen.

II. Möglichkeiten:

Ein Auszug aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium vom 16.03.2021 war als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt. Die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen sind dargestellt:

1. Der Gemeinderat entscheidet, ob er überhaupt Hybridsitzungen zulassen möchte.
2. Der Gemeinderat entscheidet, welchen Rechtsweg er für die künftigen Hybridsitzungen vor dem 01.01.2022 einschlagen möchte:
 - Änderung der Geschäftsordnung oder
 - einfache Beschlussfassung

Bei beiden Vorgehensweisen ist eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden erforderlich. Die derzeitige gesetzliche „Erprobungsphase“ ist bis 31.12.2022 befristet.

3. Sollte der Gemeinderat Hybrid-Sitzungen vorsehen, sind Entscheidungen zu treffen:
 - über die maximale Anzahl der Zuschaltungen
 - ob überhaupt und wenn ja unter welchen Absenzgründen (Verhinderung) eine Zuschaltung möglich sein soll
 - ob dies begrenzt auf das Vollgremium oder auch auf Ausschüsse sein soll
4. Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der „Verantwortungsregelungen“ die Hybridsitzungen von externen Anbietern technisch begleiten zu lassen. Die Kosten werden derzeit ermittelt. Sie gehen nach Angaben von Anbietern von € 900,- bis über € 2.000,- pro Sitzung. Alternativ wäre hinsichtlich technischer Sicherstellung sowie der Sitzungsbegleitung eine Personalaufstockung im IT-Bereich unumgänglich.

III. Sonstiges:

1. Die Regelungen zu „Hybrid-Sitzungen“ beinhalten keine Freigabe für Sitzungen mit „Live-Stream“ Angebot. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen müssen nach wie vor gegeben sein.
2. In der Käthe-Winkelmann-Halle ist kein Internetanschluss möglich. Aufgrund der hohen Bandbreite im Upload werden andere technische Möglichkeiten derzeit abgefragt.
3. Die Entscheidungsmöglichkeit nur öffentliche oder sowohl öffentliche Sitzungen als auch nichtöffentliche Sitzungen stellt sich wegen des üblichen Sitzungsablaufes in Neufahrn (1. Teil öffentlich, 2. Teil nichtöffentlich) nicht.

4. Die weiteren Themen der Gesetzesänderungen zu Bürgerversammlungen, Bürgerentscheide, Ferienausschüsse, beschließende Ausschüsse und Ortssprecherwahl sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung.
5. Die Einrichtung eines Ferienausschusses wurde in der GR-Sitzung am 13.07.2020 mehrheitlich abgelehnt.

IV. Vorschlag der Verwaltung:

1. Grundsatzbeschluss durch Gemeinderat über die Einführung von Hybrid-Sitzungen
2. Beschluss des Gemeinderates über die Absicht die GeschO zu ändern (2/3-Mehrheit), Verankerung über den 31.12.2021 hinaus in der GeschO mit ausreichender Vorbereitungszeit
3. Prüfauftrag des Gemeinderates an die Verwaltung hinsichtlich Kostenermittlung bei externer Vergabe
4. Vorberatung in den Fraktionen wegen Handlungsmöglichkeiten (Regelungsinhalte in der GeschO)

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier nahm Bezug auf seine E-Mail vom 15.04.2021, in der er nach Abstimmung mit den Fraktionssprechern eine Änderung der Beschlussfassung vorgeschlagen hatte.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich mit der Änderung des Beschlussvorschlags einverstanden.

GL Sczudlek erläuterte, warum statt des ursprünglichen Beschlussvorschlags ein mit einfacher Mehrheit zu beschließender Beschlussvorschlag vorgelegt wurde. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass ein 2/3-Mehrheitsbeschluss erst gefasst werden sollte, wenn alle Informationen zur Thematik vorliegen und die Argumente ausgetauscht werden konnten. Er brachte die Diskussionen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Geschäftsordnung in Erinnerung. Aufgrund der Komplexität der Thematik erachtete er eine analoge Vorgehensweise, mit Vorbesprechungen in den Fraktionen, als sinnvoll. Die unterschiedlichen Problemstellungen, die „Hybrid-Sitzungen“ zweifelsohne mit sich bringen werden, sind noch nicht vollständig erfasst, geschweige denn gelöst. Die Gemeinde trägt für Störungen des Sitzungsverlaufs die Verantwortung. Ausführungen diesbezüglich gibt es bis dato nur in Form des vorgelegten Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Er war der Auffassung, dass mit der Einführung von „Hybridsitzungen“ eine deutliche Zäsur der Sitzungskultur einhergehen wird.

GR Heumann unterstrich, dass der digitale Wandel mit den Herausforderungen durch den ersten Lockdown im letzten Jahr enorm forciert worden war. Politische Gespräche auf Bundes- oder Landesebene finden bereits digital oder hybrid statt, Entscheidungen werden in dieser Form getroffen. Bislang war eine Präsenzpflcht für Sitzungen vorgeschrieben, nun kann der demokratischen Entscheidungsprozess aufgrund der Gesetzesänderung flexibel gestaltet werden. Die SPD-Fraktion sieht in der Ton- und Bildübertragung nicht nur ein starkes Instrument zur Eindämmung der Pandemie; die Vereinbarkeit von Familie und kommunalem Ehrenamt kann ebenfalls verbessert, beruflich stark eingebundene Rät*innen könnten entlastet werden. Er erkannte an, dass sich möglicherweise eine neue Gesprächs- und Teilnahmekultur bilden wird, dennoch plädierte er dafür, sich diese Chance nicht entgehen zu lassen. Um dauerhafte externe Kostenpositionen zu vermeiden, sprach er sich für die Anschaffung der technischen Infrastruktur aus. Außerdem sollte eine Umstellung nicht erst mit einer Rückverlegung der Sitzungen ins Rathaus erfolgen.

GR Holzer teilte mit, dass die Fraktion der FREIEN WÄHLER die Entscheidung mittragen wird, nicht nur im Hinblick auf die Pandemie, sondern auch wegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Möglicherweise lässt sich auch die Begeisterung für die Politik bzw. das Ehrenamt dadurch steigern. Er sprach sich für eine Mindestquote aus, denn die Vorzüge, die diese Gesetzesänderung mit sich bringt, dürften nicht dazu führen, dass nur noch der Bürgermeister und die Besucher bei den Sitzungen präsent sind. Vorbehalte gibt es bezüglich der Datensicherheit, der Vertraulichkeit oder eines Ausfalls der technischen Infrastruktur. Die rechtlichen Ausführungen diesbezüglich liegen noch nicht vor. Die Investition einer größeren Infrastruktur in die Käthe-Winkelmann-Halle lehnte er ab. Er persönlich und auch ein Teil seiner Fraktion ist der Meinung, dass das öffentliche Amt auch öffentlich ausgeübt werden sollte.

GRin Mokry berichtete, dass die Fraktion DIE GRÜNEN die Einführung von Hybridsitzungen zwecks Vereinbarkeit von Familie und Beruf mehrheitlich befürworten würde. Die Thematik sollte losgelöst von der Corona-Pandemie betrachtet und keinesfalls als „Schnellschuss“ in der Käthe-Winkelmann-Halle umgesetzt werden. Es sollte gemeinsam überlegt werden, wie weit und in welcher Form der gesetzliche Rahmen umgesetzt werden soll.

3. Bgm. Iyibas plädierte im Namen der CSU-Fraktion ebenfalls für einen Prüfauftrag. Um den Antrag der SPD-Fraktion befürworten zu können, bedarf es noch Antworten auf viele Fragen. Diese Zeit sollte man sich nehmen; durchschnittliche Mehrkosten von ca. € 1.500,- / Sitzung seien nicht gewollt. Es wies darauf hin, dass bereits am 13.07.2020 die Möglichkeit zur Bildung eines „Ferienausschusses“ bestand; die antragstellende Partei hatte diese Option seinerzeit abgelehnt.

GR Manhart nahm Bezug auf die letzte Gemeinderatssitzung mit der hohen Anzahl an Besuchern, die überwiegend nur wegen eines einzelnen Tagesordnungspunktes anwesend waren und bat, den Prüfauftrag hinsichtlich eines „Livestream-Angebots“ zu ergänzen. Er versprach sich dadurch eine Reduzierung der Kontakte auf den Zuschauerrängen.

Bgm. Heilmeier entgegnete, dass es bei diesem Tagesordnungspunkt primär um die Änderung der Geschäftsordnung ginge.

GL Sczudlek verwies auf die Darstellung im Sachverhalt. Die gesetzliche Voraussetzung gestaltet sich bei „Hybridsitzungen“ anders als bei „Livestream-Angeboten“. Es schlug GR Manhart zunächst einen persönlichen Austausch vor. Ein ergänzender Antrag kann auch im Anschluss noch eingebracht werden.

GRin Frommhold-Buhl riet dazu, die beiden Themen zu trennen. Im Kreistag gab es einen analogen Antrag (Livestream-Angebot), infolge dessen das Landratsamt zunächst ein Meinungsbild einholte. Bereits zu diesem Zeitpunkt sprach sich eine große Mehrheit dagegen aus. Der Antragsteller zog seinen Antrag daraufhin zurück. Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, regte sie vor Erteilung des Prüfauftrags eine ähnliche Abfrage an.

Bgm. Heilmeier sagte zu, die Anregung mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Einführung von Ton-Bild-Übertragungen („Hybrid-Sitzungen“) für Gremiumssitzungen gemäß Art. 47 a Gemeindeordnung zu prüfen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regelungen entsprechend vorzubereiten und zeitnah vorzulegen. Die Regelungsinhalte hierfür sollen die Fraktionen / Ausschussgemeinschaft erarbeiten. Zudem sollen die Kosten der Durchführung der Ton-Bild-Übertragung durch die Verwaltung ermittelt werden.

Abstimmung: Ja 30 Nein 1

TOP 7 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 128 "Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich Neufahrner Gegenkurve"
hier: Genehmigung der Ergänzung des Durchführungsvertrages

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2021 wurde die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 128 "Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich Neufahrner Gegenkurve" beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurde durchgeführt.

Aufgrund der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen von Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden Ergänzungen der Vorverträge vom 16.06.2020 und 21.09.2020 notwendig. Nach § 12 Abs. 1 BauGB ist vor dem Satzungsbeschluss die Ergänzung des Durchführungsvertrags zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger, der Fa. OneSolar Energiepark Neufahrn GmbH & Co. KG, abzuschließen. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Gegenstand des Vertrages sind die Anregungen aus den folgenden Stellungnahmen, welche im weiteren Verlauf der Sitzung noch behandelt werden:

- Kreisbrandrat von Freising (in Bezug auf Betreiberplakette und Feuerwehrplan)
- Altlasten (Hinweis zum sorgsamem Umgang mit Boden)
- Deutsche Bahn (bzgl. der Vorlage des Bauantrags für das Vorhaben)

Des Weiteren verpflichtet sich der Vorhabenträger zusätzlich zu der Festsetzung 0.1.4.3 der 1. Änderung des Bebauungsplans, die beschriebene Dienstbarkeit auf den betroffenen Grundstücken eintragen zu lassen.

Diskussionsverlauf:

GR Häuser erkundigte sich hinsichtlich der Vermarktung des erzeugten Stromes und des Firmensitzes der Firma OneSolar Energiepark Neufahrn GmbH & Co. KG.

BAL Schöfer konnte zur Vermarktung des Stromes keine Angaben machen. Von einer steuerlichen Veranlagung durch die Gemeinde Neufahrn ist auszugehen; seines Wissens war für diese Anlage eigens eine Firma gegründet worden.

GR Holzer nahm Bezug auf die angesprochene Vermarktung und fragte, ob eine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist.

GR Pflügler verwies auf die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G..

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Ergänzung des Durchführungsvertrages vom 08.04.2021 nach § 12 BauGB mit der Fa. OneSolar Energiepark Neufahrn GmbH & Co. KG zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 128 "Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich Neufahrner Gegenkurve" und stimmt den darin enthaltenen Erklärungen zu.

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 8 **Bebauungsplan Nr. 128** **"Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve" - 1. Änderung**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 beschlossen, die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 128 „Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve“ durchzuführen.

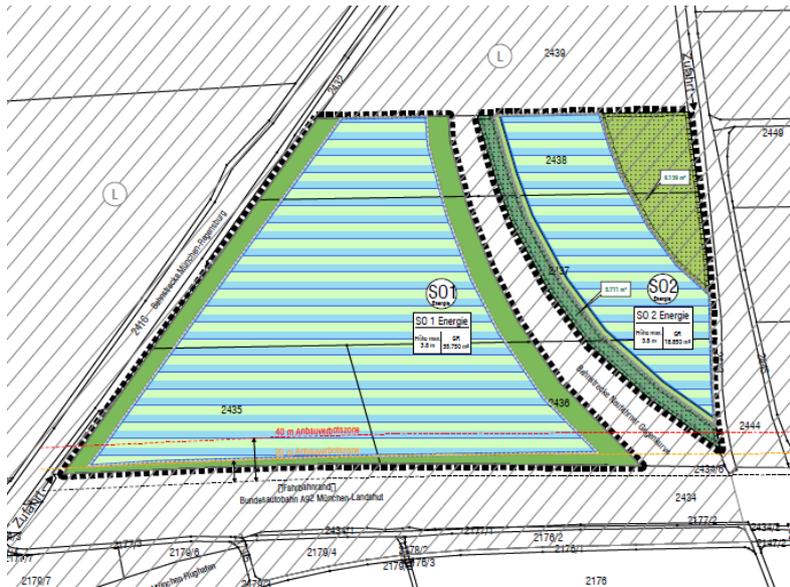
Der Bebauungsplan sieht bisher die Errichtung von Photovoltaikmodulen ab einem Bereich von 20 m zur Fahrbahnkante der Autobahn vor. Grundsätzlich besteht an Autobahnen eine Anbauverbotszone mit 40 m. Es gibt jedoch für Photovoltaikmodule die Möglichkeit, eine Ausnahme hiervon zu erhalten. Dann können diese im Abstand von 20 m beginnen. Die Autobahndirektion möchte gemäß Schreiben vom 27.10.2020 und 01.12.2020 im Bereich der Anbauverbotszone eine Nutzungsbeschränkung für den 20 - 40 m-Bereich, falls die Autobahn in nächster Zeit weiter ausgebaut werden sollte. Nachdem nun im neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) die Abstände zu Autobahnen und Bahnlinien auf 200 m erweitert werden, besteht jetzt die Möglichkeit, die mittige Grünfläche (dreieckige Fläche mit ca. 5.000 m²) aufzugeben.



Diese Fläche kann somit in das Sondergebiet Energie integriert und auch mit Modulen bestückt werden. Bei der mittigen Dreiecksfläche handelt es sich um keine Ausgleichsfläche. Somit kommt es zu keinem naturschutzrechtlichen Defizit. Die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (z. B. für die Feldlerche) können weiterhin umgesetzt werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Bauleitplanung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird darüber hinaus von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die zeichnerische Darstellung aus der 1. Änderung ist nachfolgend eingefügt.



Auftragsgemäß hat die Bauverwaltung in der Zeit von Freitag, den 19.02.2021 bis Mittwoch, den 24.03.2021 die Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

TOP 8.1 Würdigung der Stellungnahmen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 8.1.1 Stellungnahme des Luftamtes Südbayern

Sachverhalt:

Stellungnahme des Luftamtes Südbayern vom 09.03.2021

Im Blendgutachten wird auf Seite 17 zu Blendungen zum Flugverkehr ausgeführt, dass in Abflugrichtung die Reflexionen außerhalb des inneren Gesichtsfeldes des Piloten liegen und deshalb als unkritisch zu bewerten sind. Hier ist aber anzumerken, dass im Satzteil „wodurch sie Gefahr für den Flugverkehr darstellen“ höchstwahrscheinlich das Wort „keine“ vergessen wurde. Ich bitte Sie, dies beim Gutachtenersteller nachzufragen. Zur Anflugroute führt das Blendgutachten aus, dass es morgens kurzfristig zu Reflexionen kommen kann, diese aber nur sehr kurz auftreten und es bis zur Landung noch etwa 1,5 Minuten dauert. Bis zur Landung bleibt also genügend blendfreie Zeit, so dass keine Gefahr für den Flugverkehr besteht. In der Zusammenfassung auf Seite 17 stellt das Gutachten fest, dass durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage für den Flugverkehr am Münchner Flughafen keine Gefahr durch Blendung besteht.

Da es uns nicht möglich ist, die Blendungen selber zu bewerten, folgen wir dem Blendgutachten und sehen keine luftrechtlichen Bedenken gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ingenieurbüro Zehndorfer, welches das Blendgutachten erstellt hat, entschuldigt sich für das Versehen. Es war gemeint, dass die Photovoltaikanlage keine Beeinträchtigung darstellt. Das Gutachten wurde entsprechend korrigiert. Im Ergebnis ergibt das Gutachten damit die nachfolgende Beurteilung:

Es finden kurze Reflexionen in Richtung der Autobahn und der Bahn statt, welche jedoch ungefährlich für den Straßen- und Bahnverkehr sein werden. Es besteht keine Gefahr durch Blendung für den Flugverkehr.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da damit seitens des Luftamtes Einverständnis mit der Planung besteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 8.1.2 Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes

Sachverhalt:

Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes vom 23.02.2021

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.128 grundsätzlich nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass die Empfehlungen aus dem Blendschutzgutachten vom Juni 2019 (Gutachten ZE18021b – OS) umgesetzt (s. damalige Stellungnahme des EBA zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 128) umgesetzt wurden, so dass von keiner Blendwirkung des Triebfahrzeugführers auszugehen ist. Weiter wird davon ausgegangen, dass durch die 1. Änderung daran keine Änderung erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich werden alle Empfehlungen aus dem Blendgutachten auch weiterhin ausgeführt. Die Deutsche Bahn AG wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht notwendig, da Einverständnis mit der Planung besteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 8.1.3 Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.02.2021

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung, der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, sowie vorgeschichtlicher Lesefunde aus der unmittelbaren Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass **im Rahmen des** vertraglich vereinbarten **Rückbaus** der Freiflächenphotovoltaikanlage **die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen werden können muss**. Kann der Antragsteller dies im Zuge des denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wegen neu aufgetretener Lesefunde hat sich die Erwartungssituation im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan geändert. Es ist daher im Geltungsbereich des Bebauungsplans nun mit Bodendenkmälern zu rechnen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig. Der bisher im Bebauungsplan enthaltene Hinweis zum Denkmalschutz wird um den in der Stellungnahme genannten Hinweis auf Art. 7 Abs. 1 BayDSchG ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Der Bebauungsplan wird hinsichtlich des Hinweises zum Umgang mit Bodendenkmälern redaktionell ergänzt.

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 8.1.4 Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Altlasten

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Altlasten vom 17.02.2021

Auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 22.02.2018 wird verwiesen. Sie wird jedoch wie folgt erweitert: Im Punkt A3 - Schutzgut Boden des Umweltberichts heißt es wörtlich: "Vermeidungsmaßnahmen können während der Bauphase die Auswirkungen reduzieren". Solche Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der temporären Bodeneinwirkung während der Bauphase werden jedoch nicht weiter benannt. Um der gesetzlich festgelegten Pflicht, möglichst schonend mit dem Boden umzugehen, nachkommen zu können (§ 4 Abs. 1 BBodSchG und §§ 1, 202 BauGB), wird die Erstellung ein Bodenschutzkonzept von einem Fachplaner empfohlen. Ein solches Konzept ist sinnvoll um Oberboden, kulturfähigen Unterboden und Aushub zweckmäßig wiederzuverwerten und nicht beanspruchten Boden zu schonen.

Inhalt des Bodenmanagementkonzepts ist u.a:

Feststellung der physikalischen Eigenschaften des auszuhebenden Bodens / Erdmassenberechnungen/ Mengenangaben bezüglich künftiger Verwendung des Bodens / direkte Verwendung im Baugebiet / außerhalb des Baugebietes / Trennung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden bei Ausbau und Lagerung / bei Zwischenlagerung Anlage von Mieten nach DIN 19731/ Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen/ Ausweisung von Lagerflächen/ Ausweisung von Zuwegungen / Ausweisung von Tabuflächen (z.B. Flächen mit keiner bauseitigen Beanspruchung) / Geeignete Witterung

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme im vorhergehenden Verfahren wurde bereits im städtebaulichen Vertrag aufgenommen, dass bei den Modulständern hinsichtlich des Materials bestimmte Anforderungen bestehen (z. B. keine Verwendung von Blei).

Bezüglich eines möglichen Bodeneingriffs hat sich durch die 1. Änderung im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan keine Änderung ergeben. Da bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens ohnehin nur minimale Eingriffe in den Boden durch die Aufstellung der Solarmodule erfolgen, kann auf eine Festsetzung zur Erstellung eines gesonderten Bodenschutzkonzepts durch einen Fachplaner verzichtet werden. Selbstverständlich muss der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen werden, schonend mit dem Boden umzugehen. Diese Verpflichtung wird explizit in die städtebauliche Vereinbarung aufgenommen. An der vorliegenden Planung kann daher weiterhin festgehalten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

In den städtebaulichen Vertrag wird eine Formulierung aufgenommen, entsprechend den gesetzlichen Forderungen schonend mit dem Boden umzugehen.

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 8.1.5 Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Naturschutz**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Naturschutz vom 25.02.2021

1. Die im Umweltbericht geänderte Flächenberechnung ist auch im Planteil bei den textlichen Hinweisen: A - Ausgleichsfläche entsprechend anzupassen.
2. **Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Meldung von Ausgleichsflächen an das Bayerische Ökoflächenkataster von der planenden Gemeinde unverzüglich nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durchzuführen.**
Die untere Naturschutzbehörde (UNB) Freising hat die Möglichkeit, die Flächen direkt online in die Datenbank einzutragen und zu digitalisieren.

Wir bitten die Gemeinde, die Flächen mit unten angegebenen A/E-Flächen Meldebogen (mit Luftbild, möglichst in digitaler Form) nicht an das Landesamt für Umwelt (LfU), sondern direkt an die UNB Freising, Frau Schemmer, (Tel. 08161/600-419; Mail: gabriele.schemmer@kreis-FS.de) zu senden.

So werden Doppeleingaben vermieden und der Prüfaufwand durch die UNB verringert.

Auf der Internetseite des LfU:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/index.htm>

finden Sie:

- A/E-Flächen Meldebogen
- den Meldebogen für das Ökokonto,
- ein Muster für einen ArcView-Shapefile zur Digitalisierung der Teilflächen z.B. in FIS-Natur.

3. **Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 128 erfolgte bisher noch keine Meldung!**

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Flächenberechnung

Die Flächenberechnung in den textlichen Hinweisen A – Ausgleichsflächen wird entsprechend dem Umweltbericht redaktionell an die neue Planungssituation angepasst.

Zu 2. und 3. Meldung der Ausgleichsflächen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Meldung wird bei der Unteren Naturschutzbehörde umgehend eingereicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Der Bebauungsplan wird hinsichtlich des Hinweises zur Flächengröße redaktionell überarbeitet.

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 8.1.6 Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Kreisbrandrat

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Kreisbrandrat vom 20.03.2021

die Zufahrt und die Verkehrsflächen für die Feuerwehr im Sondergebiet (Umfahrt) sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.

Bei Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr aus **Art. 5 BayBO**; ist die Technische Regel **A 2.2.1.1 BayTB** ist zu beachten.

Damit die Feuerwehr im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen, damit Adresse und Erreichbarkeit des Betreibers der Photovoltaikanlage im Einsatzleitsystem der integrierten Leitstelle hinterlegt werden kann.

Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden. Ggf. kann man für die gewaltlose Zugänglichkeit in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr noch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor vorsehen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gewünschte Befahrbarkeit, Aufstellflächen und Kurvenradien für die Feuerwehr werden bei den Verkehrsflächen eingehalten. Ein Ansprechpartner für die Photovoltaikanlage wird am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft mit einem Kennzeichen angebracht. Der gewünschte Feuerwehrplan ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und kann mangels Rechtsgrundlage nicht festgesetzt werden. Es wird daher eine entsprechende Regelung in die mit dem Betreiber abzuschließende städtebauliche Vereinbarung aufgenommen. Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 soll in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

In der mit dem Betreiber abzuschließenden städtebauliche Vereinbarung ist zu regeln:

1. Ein Ansprechpartner für die Photovoltaikanlage wird am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft mit einem Kennzeichen angebracht.
2. Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 soll in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt werden.

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 8.1.7 Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Kreisarchäologie**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Kreisarchäologie vom 18.02.2021

Im Nähebereich der Planung liegen die bekannten Bodendenkmäler D-1-7636-0143 (Siedlung der römischen Kaiserzeit) und D-1-7636-0022 (Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der sog. Isartalstraße)) sowie D-1-7636-0044 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Aufgrund der Dichte an Bodendenkmälern sind im Planungsgebiet weitere, bislang unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.

Daher ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wegen neu aufgetretener Lesefunde hat sich die Erwartungssituation im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan geändert. Es ist daher im Geltungsbereich des Bebauungsplans nun mit Bodendenkmälern zu rechnen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig. Der bisher im Bebauungsplan enthaltene Hinweis zum Denkmalschutz wird um den in der Stellungnahme genannten Hinweis auf Art. 7 Abs. 1 BayDSchG ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Der Bebauungsplan wird hinsichtlich des Hinweises zum Umgang mit Bodendenkmälern redaktionell ergänzt.

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 8.1.8 Stellungnahme der Agenda 21**Sachverhalt:**

Stellungnahme der Agenda 21 vom 24.03.2021

Zu den rotmarkierten Änderungen in der 1. Änderung zum BBPNr. 128 hat die Agenda21 keine Einwände.

- Die Agenda21 stellt allerdings fest, dass nun die besonders hervorzuhebende zentrale Grünfläche mit ca. 5000 qm für die Feldlerche entfällt. Des Weiteren entfällt auch das für Ausgleichsflächen höherwertige Ziel - Magerrasen (Biotopwertverfahren Wissenschaftlicher Dienst – Deutscher Bundestag) - der ja ohne Bodenabtragung nicht herstellbar ist. Stattdessen soll blütenreiches Extensivgrünland entstehen. Ebenso sind die ausgewiesenen Ausgleichsflächen als „Lebensstätte für die Feldlerchen ungeeignet“. Übrig bleibt die randliche Grünfläche entlang der Bahnlinie mit ca. 8.000 qm, wobei unklar ist, ob dieser schmale 20 m x 400 m lange Streifen angenommen wird.

Das Ziel eines Kalkmagerrasens wird daher aufgegeben. Es wird nun die Entwicklung eines anderen Biotoptyps, nämlich ein blütenreiches Extensivgrünland angestrebt. (Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2020 S.17).

Für die beiden im Untersuchungsgebiet festgestellten Feldlerchenbrutplätze stehen insgesamt ca. 2,3 ha extensiv genutzte Grünlandflächen sowie ca. 1,5 ha Magerrasenflächen zur Verfügung. Diese Flächen sind ausreichend. Besonders hervorzuheben sind dabei die zentrale Grünfläche mit ca. 5.000 m² und die randliche Grünfläche entlang der Bahnlinie mit ca. 8.000 m². (Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2020 S.17 unten). Bei der Argumentation darf also nicht auf Magerrasen verwiesen werden, der ja nicht angelegt wird. Es wurde versäumt, im Folgenden das Entwicklungsziel zu korrigieren. Es wird fälschlicherweise noch auf eine Magerrasenentwicklung hingewiesen.

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT und ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG 1.
Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 128 Gemeinde Neufahrn S. 5 V.2)

Darüber hinaus stehen die Ausgleichsflächen im Osten mit einer Größenordnung von ca. 1,5 ha, die als Magerrasenflächen entwickelt werden sollen, ebenfalls als zukünftige Feldlerchenreviere zur Verfügung.

Hier ist außerdem anzumerken, dass sowohl die Untere Naturschutzbehörde als auch das erstellte Expertengutachten darauf hinweisen, dass diese Flächen für die Feldlerchen ungeeignet sind. Eine entsprechende Korrektur ist hier erforderlich.

Von der UNB kam der Einwand, dass die Ausgleichsflächen, wie diese Stand 24.6.2019 festgelegt wurden (Abb. 1) nicht als Lebensstätte für die Feldlerche geeignet sind, da der Abstand zu vertikalen Geländestrukturen (Böschung und biotopkartierte Baumhecke) zu gering ist. Wir teilen diese Auffassung. Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz S.1.

- Um das artenreiche extensiv Grünland möglichst bald zu erreichen, hält die Agenda 21 es für wichtig, wie es ja auch die Vorgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes für die Fläche 4 fordert:

Fläche 4 – artenreiches extensives Grünland: Das extensive Grünland soll auf dem teilweise humosen Oberboden durch Ausmagerung mittels eines 2-jährigen Getreideanbaus ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel entwickelt werden.

in der F) Grünordnung Ausgleichsflächen entsprechend zu ändern:

Der teilweise humose Oberboden soll durch ein entsprechendes Ausmagerungskonzept durch vorerst 2-jährigen Getreideanbau (statt mehrjährig) ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel entwickelt werden, so dass auf einen Oberbodenabtrag verzichtet werden kann. Ebenso wie in der Textlichen Festsetzung 0.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

0.3.1.1 Der teilweise humose Oberboden soll durch ein entsprechendes Ausmagerungskon-

zept durch vorerst 2-jährigen (statt mehrjährig) Getreideanbau ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel entwickelt werden, so dass auf einen Oberbodenabtrag verzichtet werden kann.

- Damit das blütenreiche Extensivgrünland möglichst schnell hergestellt wird, sollte dies unter Beobachtung einer qualifizierten Fachkraft erfolgen (s.u.), u.U. ist vielleicht noch eine vorherige Bodenvorbereitung nötig bzw. möglich. Bekanntermaßen kann die Gemeinde Neufahrn auf Experten bei Heideflächenverein oder auf den autochthonen Saatgutexperten, Herrn Krimmer (Pulling) zurückgreifen.

Auch deshalb fehlt der Agenda 21 die schriftliche Fixierung des von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Monitorings (telefonische Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am 17. 03. 2021):

Alle genannten Vermeidungsmaßnahmen und die jährliche Durchführung der Pflegemaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung eines anerkannten Fachbüros zu begleiten und zu dokumentieren (Monitoring). Während der gesamten Bauzeit ist eine „ökologische Bauleitung“ durch eine qualifizierte Fachkraft sicherzustellen. Die für die ökologische Bauleitung verantwortliche Person ist dem Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde, vor Baubeginn zu benennen. (Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2020 S.15).

- Wie die UNB hält auch die Agenda 21 daher im Gegensatz zu:

Umweltbericht S.12 A.8

- Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Auf Grund der geringen Umweltauswirkungen in den einzelnen Schutzgütern werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet

ein Monitoring für wichtig und nötig:

- da die Gefahr der Beeinträchtigung durch Neophyten - hier insbesondere durch die Goldrute, die unmittelbar angrenzend im Norden der westlichen SO1-Fläche ansteht und
- da die Beobachtungen, wie die Feldlerche mit den beeinträchtigenden Bedingungen in dem gesamten Geltungsbereich, was die Revierbildung betrifft, umgeht, ob der schmale Extensivgrünland-Randstreifen zum Brüten genutzt wird, und ob sich die erwartete Insektenzunahme positiv auf die insgesamt leider stark abnehmenden Feldlerchenpopulationen auch bei uns (Auskunft LBV Freising) auf umgebende Reviere auswirkt, wichtig für die Gestaltung zukünftiger Fotovoltaikanlagen wären.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Bezüglich der rotmarkierten Änderungen in der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 128 bestehen keine Einwände. Diese betreffen die jetzt aktuelle Änderung des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der weiteren in der Stellungnahme genannten Punkte wird darauf hingewiesen, dass die Agenda 21 im damaligen Verfahren keine Stellungnahme abgegeben hat.

2. Es wird nun moniert, dass die zentrale Grünfläche für Wiesenbrüter fehlt. Das ornithologische Gutachten kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die zentrale Fläche nicht für die Feldlerche notwendig ist. Die Fläche entstand nur aufgrund der damaligen Abstandsvorschriften des Erneuerbaren Energiengesetzes (EEG) und ist nun nicht mehr notwendig.

3. Das Konzept der Magerrasenflächen wurden aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bereits im letzten Verfahren aufgegeben, wird aber fälschlicherweise noch als Entwicklungsziel im Text genannt. Das Entwicklungsziel wird korrigiert als blütenreiches Extensivgrünland.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen im Osten für die Feldlerche ungeeignet seien. Dies ist noch in der Begründung und im Umweltbericht so aufgeführt. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend redaktionell korrigiert, dass die Ausgleichsfläche im Osten für die Feldlerche eher ungeeignet ist. Eine Änderung der Planung ist jedoch nicht erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt in ihrer Stellungnahme sowohl der 1. Änderung und im vorhergehenden Verfahren dem vorhandenen Ausgleichsflächenkonzept zu. Dieses wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erstellt.

5. Gemäß dem Ausmagerungskonzept soll die Formulierung vom „mehrjährig“ in „2-jährigen“ Getreideanbau in der Begründung Buchstabe F Grünordnung Ausgleichsflächen und in den textlichen Festsetzungen 0.3.1.1 angepasst werden. Die Formulierung wird entsprechend geändert.

6. Die Agenda 21 hält ein gesondertes Monitoring hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen für notwendig. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die Untere Naturschutzbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme hierzu nicht geäußert und dem Ausgleichskonzept zugestimmt. Somit kann an der Auffassung festgehalten werden, dass auf ein gesondertes Monitoring verzichtet wird. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seitens des gemeindlichen Bauamtes (Sachgebiete Bauleitplanung und Umweltamt) entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein Monitoring der Bauleitplanung erfolgt. Hierbei wird beispielsweise die Umsetzung der Maßnahmen sowie die Funktionalität geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Die Bauleitplanung wird entsprechend dem Sachvortrag redaktionell überarbeitet.

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 8.1.9 Stellungnahme der Deutschen Bahn AG

Sachverhalt:

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 25.03.2021

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

Die in unserer Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.03.2018 mit Az: TOEB-MÜN-18-24523 und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 16.12.2019 mit Az: TOEB-MÜN-19-68516 aufgeführten Bedingungen/Auflagen und Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind zwingend aufgrund der Bahnnähe zu beachten.

Da die Bauarbeiten der Neufahrner Kurve abgeschlossen sind und die Flächeninanspruchnahme für die Abwicklung des Bahnbetriebes planfestgestellt ist, sind die geforderten Schutzabstände mit der in der Örtlichkeit festgestellten Anlagen einzuhalten.

Ob und inwieweit Interessen der DB AG bei dem Vorhaben bezüglich der sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebes und im besonderen der benötigten Schutzabstände zu berücksichtigen sind, bedarf einer weiterführenden Prüfung.

Dies setzt jedoch voraus, dass uns die Planunterlagen zur Bauantragsstellung vorliegen.

Wir bitten daher rechtzeitig vor Baubeginn, uns die zur Prüfung benötigten Bauantragsunterlagen und das geforderte Blendgutachten zu übersenden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Blendgutachten lag bereits zum ursprünglichen Bebauungsplan vor und wurde im Rahmen der 1. Änderung nochmals aktualisiert. Bereits im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 128 wurde eine entsprechende Formulierung in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen, wonach sich der Betreiber verpflichtet, die gewünschten Unterlagen im Rahmen des Bauantrages der Deutschen Bahn vorzulegen. Weitere Maßnahmen sind seitens der Gemeinde im Rahmen der Änderung nicht zu veranlassen. Es wird aber der guten Ordnung wegen nochmals ein entsprechender Hinweis in die nun für die 1. Änderung abzuschließende städtebauliche Vereinbarung zur Vorlage der Bauantragsunterlagen mit Blendgutachten bei der Deutschen Bahn AG seitens des Betreibers aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen.

In der städtebaulichen Vereinbarung wird nochmals auf die Vorlage der Bauantragsunterlagen mit Blendgutachten bei der Deutschen Bahn AG seitens des Betreibers hingewiesen.

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 8.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve“ unter Berücksichtigung der vorgenannten Würdigungsbeschlüsse mit Stand 19.04.2021 als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 9 26. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 133 „Nord-West II, Wohngebiet sowie Fläche für den Gemeinbedarf zwischen Weiden- und Ligusterweg“; Vergabe Planungsleistungen

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung am 22.03.2021 wurde der Änderungsbeschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 133 für die Ausweisung eines Wohngebiets und einer Gemeinbedarfsfläche in Neufahrn Nord-West gefasst.

Als nächster Schritt ist nun der Auftrag an ein städtebauliches Planungsbüro zu erteilen. Es wurden vier Architekturbüros angefragt und um Abgabe eines Angebots gebeten:

- Wipfler Plan, Pfattenhofen
- lab landschaftsarchitektur brenner, Landshut
- CL MAP GmbH, München
- Claudia Schreiber Architektur und Stadtplanung GmbH, München

Drei Angebote waren bis zum Zeitpunkt der Ladung bereits eingegangen, ein weiteres wurde zugesagt.

Diskussionsverlauf:

Ein Vergleich der Angebote wurde den Gremiumsmitgliedern in Form einer Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Architekturbüro Claudia Schreiber Architektur und Stadtplanung GmbH aus München mit der Durchführung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 133 „Nord-West II, Wohngebiet sowie Fläche für den Gemeinbedarf zwischen Weiden- und Ligusterweg“ zu beauftragen.

Abstimmung: Ja 31 Nein 0

TOP 10 Bekanntgaben

TOP 10.1 Genehmigung Haushalt 2021

Kämmerer Halbinger berichtete, dass die Genehmigung für den im Februar 2021 verabschiedeten Haushalt vorliegt. Die Gremiumsmitglieder erhielten das Schreiben im Vorfeld der Sitzung per E-Mail zur Kenntnis. Unter Bezugnahme auf die in dem Schreiben enthaltenen Hinweise versicherte er, dass er von den geplanten Kreditaufnahmen nur Gebrauch machen wird, wenn unbedingt erforderlich.

TOP 10.2 Sanierung Mesnerhaus

Bgm. Heilmeier gab bekannt, dass ein vorläufiger Genehmigungsbescheid für die Sanierung des Mesnerhauses mit einer förderfähigen Summe von € 1,5 Mio. seitens der Regierung von Oberbayern eingegangen ist.

TOP 10.3 CO2-Ampeln und Raumlufffilter

ALin Wiencke-Bimesmeier bezog sich auf die Sitzung des Gemeinderates vom 25.01.2021 und informierte über den aktuellen Sachstand:

Im November 2020 waren für alle Kindergärten und Schulen CO2-Ampeln angeschafft worden. In den Kindergärten wurden die Gruppen- und Speiseräume, in den Schulen die Klassen- und Fachräume ausgestattet. Die Erfahrungen in allen Einrichtungen waren durchwegs positiv. Das zunächst häufige und als störend empfundene Lüften konnte durch die CO2-Ampeln reduziert werden. Erfahrungsgemäß ist ein Lüften von 4 - 5 Minuten in einem Zeitabstand von 30 Minuten ausreichend. Die Geräte können mobil eingesetzt werden; es besteht kaum Bedarf an Wartungsaufwand. Die Kosten lagen bei € 119,- pro Gerät x 125 Ampeln = € 14.875,-. Förderbescheide seitens des Landratsamtes (Kinderbetreuungseinrichtungen) und der Regierung von Oberbayern (Schulen) liegen bereits vor. Es verbleibt ein Eigenanteil von € 2.070,-.

Der Jo-Mihaly-Mittelschule wurde für Testzwecke ein Raumlufffilter zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um das gleiche Gerät, das bei der Sozialstation im Einsatz ist. Das Gerät ist sehr groß und aufgrund der notwendigen Befestigung an der Wand nicht mobil einsetzbar.

Damit eine möglichst große Anzahl an Personen das Gerät testen kann, wurde es in einem Raum mit häufigem Schüler- und Lehrerwechsel installiert. Mangels Messfunktion kann keine objektive Beurteilung abgegeben werden. Die subjektiven Erfahrungen sind positiv. Ein Filterwechsel ist einmal jährlich erforderlich und kann durch den Hausmeister durchgeführt werden. Er ist mit Kosten von ca. € 400,- verbunden. Der Anschaffungspreis lag bei € 3.927,-. Ein Zuschussantrag wurde bereits gestellt, der Förderbescheid liegt noch nicht vor.

TOP 11 Anfragen

TOP 11.1 Anfragen aus dem Gremium

TOP 11.1.1 Corona - Fallzahlen nach Gemeinden und Impfquote

GRin Rößler monierte, dass die Fallzahlen auf der Homepage des Landratsamtes seit 06.04.2021 nicht mehr aktualisiert werden. Als Grund dafür wird eine Software-Aktualisierung angegeben. Diese Begründung ist nach 14 Tagen nicht mehr nachvollziehbar und irritiert die Bevölkerung. Sie fragte, inwieweit der Verwaltung die aktuellen Fallzahlen Neufahrns bekannt sind. Des Weiteren erkundigte sie sich hinsichtlich der Maßnahmen seitens der Gemeinde zur Reduzierung der Inzidenzwerte. Sie berichtete von sehr vielen Gruppenansammlungen ohne Masken, insbesondere im Bereich des Marktplatzes und entlang der Bahnhofstraße.

Bgm. Heilmeier verwies auf Softwareprobleme, die nach wie vor ursächlich sind.

Die einzelnen Infektionsgeschehen können nur in geringem Maße nachvollzogen werden. Der Anstieg der Fallzahlen ist im Wesentlichen auf die Mutationen zurückzuführen. Die Zuständigkeit für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes liegt bei der Polizei.

GR Rübenthal bestätigte die zunehmenden Verstöße gegen die Maskenpflicht im Bereich des Marktplatzes. Er bat um eine Kontaktaufnahme mit der Polizei hinsichtlich mehr Präsenz und Prävention.

GRin Auinger sprach die schlechte Impfquote im Landkreis Freising an. Im Landkreis Dachau liegt sie bei 19 %, im Landkreis Freising bei 14 %. Sie bat darum, die Thematik in der nächsten Bürgermeisterdienstbesprechung aufzugreifen.

Bgm. Heilmeier sagte dies zu.

TOP 11.2 Anfragen aus dem Publikum

Bgm. Heilmeier antwortete auf verschiedene Anfragen eines Bürgers wie folgt:

- a) Radschnellweg Garching - Freising
Eine Aufnahme des Projektes in die gegenwärtige Agenda der Verkehrsplanung ist nicht gelungen. Das Landratsamt Freising ist bemüht, das Vorhaben in der Rangfolge nach oben zu bringen.
- b) Sanierung der Brücke Kurt-Kittel-Ring
Die Maßnahme wird entsprechend der Beschlusslage umgesetzt; mit der Bahn befindet man sich bereits im Gespräch.
- c) Maßnahmen Kindertageseinrichtungen
Zeitlich ist eine umfassende Stellungnahme im Rahmen einer Sitzung nicht möglich. Grundlage für die Anschaffung von CO2-Ampeln für die Schulen war der Beschluss des Gemeinderates.

d) 30 km/h-Beschränkung Bahnhofstraße

Es bedarf noch vertiefenderer Gespräche mit dem Landratsamt. Möglicherweise kann die Geschwindigkeitsbeschränkung als Zone im Rahmen einer Verkehrsplanung dauerhaft gesichert werden.

ALin Wiencke-Bimesmeier ergänzte, dass der Besuch von Schulkindergärten allgemein im Trend liegt. Ihrer Einschätzung nach werden schulpflichtige Kinder nur vereinzelt wegen der Pandemie zurückgestellt.

Neufahrn, 03.05.2021

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Ursula Gailus

Protokollführung